

Entwässerungsbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2542/20

Titel der Drucksache

Förderung von privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe ("Sächsisches Modell")

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Fehlende Komplementärmittel des Straßenbulasträgers waren und sind ein Hauptgrund dafür, dass Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Entwässerungsbetriebes (EBE) nicht wie geplant umgesetzt wurden bzw. werden. Dies führt zu zeitlichen Verschiebungen der Maßnahmen und damit zu Verzögerungen der geplanten Anschlüsse der dauerbewohnten Grundstücke.

Der EBE kann die entsprechenden Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan nicht in diese geplanten Anlagen investieren. Somit werden die vorgesehenen Kreditaufnahmen nicht in voller Höhe in Anspruch genommen. Die Verschiebungen der Maßnahmen des Kanalbaus sowie des damit verbundenen grundhaften Straßenausbaus liegen weder im Interesse des EBE noch des Tiefbau- und Verkehrsamtes (TVA). Auch die untere Wasserbehörde sieht eine verzögerte Umsetzung aus wasserrechtlicher Sicht als problematisch im Hinblick auf die Vorgaben des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und der europäischen Wasserrahmrichtlinie (WRRL).

Die vorliegende DS 2542/20 offeriert zwei Vorschläge, die den betroffenen Grundstückseigentümern eine möglichst kostengünstige Abwasserbeseitigung unter Einhaltung der rechtlichen und technischen Vorgaben ermöglichen sollen. Zum einen wird der Kanalbau ohne grundhaften Straßenausbau vorgeschlagen. Zum anderen ist eine städtische Förderung für die Errichtung oder Nachrüstung vollbiologischer Kleinkläranlagen angedacht. Zu den Lösungsansätzen sind aus Sicht der Stadtverwaltung folgende Anmerkungen zu machen.

Kanalverlegung ohne grundhaften Straßenausbau

Die ABK-Maßnahmen der letzten Jahre wurden nahezu ausschließlich als Komplexbaumaßnahmen mit grundhaftem Straßenausbau realisiert. Dabei wurden neben dem Kanal- und Straßenbau auch Versorgungsanlagen (Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation) erneuert. Auf Grund des i. d. R. schlechten Zustandes der Verkehrsflächen ist es insbesondere bei Verlegungen von Abwasserkanälen und Versorgungsleitungen geboten, die Verkehrsflächen grundhaft auszubauen. Nur so können die Verkehrsflächen nachhaltig hergestellt und langfristig wirtschaftlich unterhalten werden.

Nur im Zusammenhang mit Komplexbaumaßnahmen werden auch die Aufgabenstellungen aus den Bereichen Umweltschutz, Hochwasservorsorge und Außengebietswasser abgearbeitet. Nur im Zusammenhang mit Komplexbaumaßnahmen werden alle Teileinrichtungen der Straße (Fahrbahn, Gehbahn, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Grünanlagen,

Nebenanlagen, Stützbauwerke etc.) grundhaft erneuert oder erstmalig hergestellt. Nur so entsteht ein förderfähiges (Richtlinie KVI des Freistaates Thüringen) und abrechenbares (Straßenbauausgleichsleistungsverordnung – ThürSABAusglVO) Anlagevermögen und die Investitionen in den Straßenbau werden dann auch in der Anlagenbuchhaltung sichtbar. Nur so entstehen Infrastrukturanlagen, die kommende Generationen wirtschaftlich betreiben und unterhalten können. Nur so erfolgt eine städtebauliche Entwicklung in den Ortsteilen der Landeshauptstadt.

Vereinzelt wurden Maßnahmen in der Vergangenheit auch mit Deckenschluss hergestellt. Dabei wird lediglich der vom Kanalbau (und/oder von der Verlegung von Versorgungsleitungen) betroffene Bereich der Verkehrsfläche wieder in den Zustand versetzt, den die Fläche vor der Baumaßnahme aufgewiesen hat. Eine Verbesserung der Tragfähigkeit oder die Herstellung der Oberflächenentwässerung entsprechend der aktuellen technischen Anforderungen kann dabei nicht erreicht werden. Die Verkehrsfläche wird somit beim Deckenschluss nicht nachhaltig hergestellt. Auch wenn die Finanzierung des Deckenschlusses über den Maßnahmenträger (Entwässerungsbetrieb, Versorger) erfolgt und somit den Straßenbaulastträger im ersten Schritt nicht belastet, wird diese Verfahrensweise vom TVA aus den o.g. technischen und wirtschaftlichen Gründen kritisch gesehen.

In keinem Fall bietet der Deckenschluss eine Verbesserung für die urbane Gestaltung der Ortsteile oder den Umweltschutz. In jedem Fall des Ausbaus des Kanalnetzes bleibt die Nutzergruppe des Kanalanschlusses deutlich hinter der Nutzergruppe des öffentlichen Straßenraumes zurück.

Da bei einem Deckenschluss die Kosten nicht mehr geteilt werden können, entstehen zum einen für den Maßnahmenträger (EBE und/oder Versorger) höhere Kosten bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche, zum anderen entstehen aber auch beim Straßenbaulastträger zu einem späteren Zeitpunkt die vollen Kosten für den notwendigen grundhaften Straßenausbau. Dies würde zu einer finanziellen Verschiebung in die Zukunft führen.

Gemeinsam mit dem Stadtrat haben sich das TVA und der EBE bereits 2014 dazu verständigt, die Umsetzung des ABK grundsätzlich an die grundhafte Erneuerung aller Infrastrukturanlagen zu koppeln, um zukünftige Aufwendungen in der Straßenunterhaltung zu minimieren, losgelöste Ersatzinvestitionen einzelner Teileinrichtungen aus Kostengründen zu vermeiden und Eingriffe in den Straßenraum auf ein Mindestmaß zu reduzieren. An diesem Grundsatz sollte das TVA festhalten.

Für den EBE haben die Umsetzung des ABK und damit der Anschluss der dauerbewohnten Grundstücke höchste Priorität. Eine Verschiebung einzelner oder gar aller Maßnahmen wegen fehlender Straßenbaumittel ist zudem auch wasserrechtlich kritisch zu sehen bzw. längerfristig nicht zulässig.

Infolge der für den grundhaften Straßenausbau nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erscheint dies aktuell nicht möglich zu sein. Um insbesondere die abwassertechnische Erschließung in den Ortsteilen nicht grundsätzlich zu stoppen, schlägt das TVA nachfolgend beschriebene Einzelfallprüfung für jedes einzelne Vorhaben im Rahmen des ABK vor:

Vor Beginn jeder Planung erarbeitet das TVA eine Aufgabenstellung für das mit der Planung zu beauftragende Ingenieurbüro. Diese Aufgabenstellung wird gemeinsam mit allen an der Planung zu beteiligenden städtischen Ämtern, Trägern öffentlicher Belange und dem betroffenen Ortsteil erarbeitet. In Auswertung jeder einzelnen Stellungnahme kann das TVA dem zuständigen Gremium eine Entscheidungsvorlage erarbeiten, mit dessen Hilfe über den grundhaften Straßenausbau unter Abwägung aller formulierten Prämissen bestimmt wird. Zu diesem Zeitpunkt ist allerdings keine valide Kostenberechnung möglich, da diese erst im Verlauf des Planungsprozesses vorgenommen werden kann. Die zurückliegenden Maßnahmen bieten jedoch eine profunde Beispielsammlung für grobe und prognostizierbare Vergleiche von einfachem

Deckenschluss und grundhaftem Straßenausbau. Danach setzt das TVA diese Einzelfallentscheidung um. Der hierfür entstehende Mehraufwand in der Verwaltung rechtfertigt in jedem Fall dieses Vorgehen.

Förderung vollbiologischer Kleinkläranlagen

Wie in der DS beschrieben, gibt es bereits eine Förderung von biologischen Kleinkläranlagen (KKA) durch das Land. Allerdings werden hier nur KKA auf Grundstücken gefördert, die dauerhaft nach ABK nicht angeschlossen werden sollen. Grundstücke, die nach ABK angeschlossen werden sollen, werden somit vom Land nicht gefördert. Grundstücke, die wegen fehlender Straßenbaumittel vorerst nicht angeschlossen werden könnten, sind vom Land nicht förderfähig. Da sich diese Grundstücke i. d. R. in den Innenbereichen der Ortsteile befinden, können sie im ABK auch nicht als "dauerhaft nicht anzuschließen" dargestellt werden.

Zur vorgeschlagenen Förderung durch die Stadt sind etliche Aspekte zu bedenken:

- Die Fördermittel müssten durch den Haushalt der Stadt bereitgestellt werden, da dies aus den Abwassergebühren nicht zulässig ist. Je nach Umfang der betroffenen ABK Maßnahmen, die wegen fehlender Straßenbaumittel verschoben werden müssten, kann sich eine erhebliche Anzahl von Grundstücken und damit eine entsprechend große Fördersumme ergeben.

Die Stadt Erfurt steht vor enormen finanziellen Herausforderungen. Derzeitig kann kein ausgeglichener Haushaltsplanentwurf für 2021ff vorgelegt werden. Für zusätzliche Maßnahmen, Projekte oder die Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Auf § 61 ThürKO wird verwiesen.

Die investive Förderung von Kleinkläranlage mit vollbiologischer Reinigungsstufe stellt eine weitere Erhöhung der freiwilligen Leistung der Stadt Erfurt dar, die unter den gegenwärtigen finanziellen Gegebenheiten jedoch nicht finanzierbar ist.

Die Landeshauptstadt Erfurt hat zur Abmilderung der finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer mit abflusslosen Gruben bereits eine Förderrichtlinie erlassen – "Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt". Es werden hier jährlich ca. 100,0 TEUR – 125,0 TEUR im städtischen Haushalt bereitgestellt und ausgezahlt.

Aus den o.g. Gründen ist eine Erweiterung der Maßnahmen im Vermögenshaushalt finanziell nicht gedeckt und somit nicht möglich.

- Die beabsichtigte Förderung durch die Stadt für Grundstücke, die nach ABK nicht dauerhaft vom Anschluss ausgeschlossen sind, würde fast nur für die Ertüchtigung von Bestandsanlagen wirksam werden, die dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt werden. Diese zumeist Mehrkammerabsetz- oder -ausfallgruben wurden bisher unter der Maßgabe des Kanalanschlusses in absehbarer Zeit wasserrechtlich geduldet. Auch wenn eine Förderung bei Umrüstung oder Neubau die betroffenen Grundstückseigentümer hinsichtlich der Investition entlastet, entstehen für die Betroffenen deutlich erhöhte Betriebskosten (maßgeblich sind die Wartung 2/a durch vertraglich zu bindende externe Stellen und der Betriebsstrom, u.U. kommt es im Einzelfall zu einer erhöhten Schlammabfuhr). Daher ist trotz Investitionsförderung davon auszugehen, dass die Betreiber der Bestandsanlagen auf diesen Bestand so lange als möglich verharren. Wenige Ausnahmen ergeben sich nur durch den altersbedingten Totalausfall, die einen Ersatz bedingt oder eine behördliche Anordnung bei besonderen wasserwirtschaftlichen Gründen. Im Hinblick auf die aktuelle Fortschreibung des Thüringer Kleinkläranlagenerlasses (gültig ab 01.01.2021) ist unter Beachtung des Punktes 2.2 zudem davon auszugehen, dass Betreiber der Bestandsanlage die weitergehende Duldung bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage für sich einfordern und die Förderung nicht in Anspruch nehmen werden.
- Die Förderung des Umbaus von abflusslosen Sammelgruben ist in dieser Form ebenso nicht zu befürworten. Für Bereiche der Trinkwasserschutzzone der Stadt Erfurt sind vollbiologische KKA mit Versickerung oder Vorflutableitung wasserrechtlich nicht zulässig. Die Förderung kann hier nicht erfolgen, da ohnehin weiter über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden

muss.

- Abflusslose Gruben von dauerbewohnten Grundstücken, die bereits durch die Härtefallregelung der Stadt entlastet werden, sind in der Unterhaltung nicht zwangsläufig teurer als vollbiologische KKA, so dass auch hier das Interesse zur Umrüstung auf Seiten der Betreiber nicht unbedingt gegeben ist.
Zudem ist im Hinblick auf die Ziele der WRRL eine abflusslose Sammelgrube im Vergleich zu einer vollbiologischen KKA vorteilhafter, da bei der abflusslosen Sammelgrube keine Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) in das Grundwasser bzw. den Vorfluter eingeleitet werden. Die Förderung würde hier im Einzelfall mit Blick auf die WRRL sogar kontraproduktiv wirken.
- Ob eine vollbiologische KKA wasserrechtlich überhaupt zulässig ist, kann nur durch Einzelfallprüfung der unteren Wasserbehörde sicher geklärt werden. Somit kann ohne diese Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen Antragsstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis, keine sichere Aussage darüber getroffen werden, welche und wie viele Grundstücke ggf. gefördert werden können.

Fazit

Die Finanzierung der Fördermittel kann durch den Haushalt der Stadt aktuell nicht bereitgestellt werden. Somit ist dieser Vorschlag abzulehnen. Zudem würde die vorgeschlagene Förderung unter den bisherigen Rahmenbedingungen die betroffenen Grundstückseigentümer nicht oder nur geringfügig entlasten, was eine geringe Bereitschaft der Betroffenen zur Umrüstung ihrer Anlagen vermuten lässt.

Um die Umsetzung des ABK und den Anschluss der Grundstücke wie geplant zu gewährleisten, müssen die erforderlichen Straßenbaumittel bereitgestellt werden.

Sollte dies auf Grund der Haushaltslage nicht gewährleistet werden können, wäre der Deckenschluss für jede Einzelmaßnahme durch das TVA zu prüfen und durch den Stadtrat zu beschließen. Der Deckenschluss ist jedoch immer mit dem Ausbleiben einer städtebaulichen Entwicklung, Einschränkungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der besonderen Unwirtschaftlichkeit der zurückbleibenden Anlagen verbunden. Gleichzeitig werden alle heute weiter bestehenden Aufgabenstellungen zur Lösung auf zukünftige Generationen verlagert. Dies muss allen Entscheidungsträgern und den Anliegern der entsprechenden Baumaßnahmen bewusst sein.

Zudem wird der Deckenschluss voraussichtlich, wenn überhaupt, nur bei wenigen Maßnahmen möglich sein, sodass grundsätzlich weitere Verzögerungen bei der Umsetzung des ABK zu erwarten sind.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Beschlusspunkte 01 und 02 sind ersatzlos zu streichen.

Der Beschlusspunkt 03 ist wie folgt neu zu formulieren:

Der Stadtrat hebt die grundsätzliche Bindung des ABK an den grundhaften Straßenausbau auf und durch das zuständige Gremium wird im Einzelfall über den Deckenschluss oder den grundhaften Straßenausbau entschieden.

Anlagenverzeichnis

gez. Höfer
Unterschrift Amtsleitung

26.01.2021
Datum

